

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedigungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 80 bis 84 geregelt. Es handelt sich also um Privatrecht.

Für die übrigen Einfriedigungen (nicht Grünhecken) gelten die §§ 92 und 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für Einfriedigungen (Gartenzäune) entlang Gemeindestrassen muss beim Gemeinderat ein Einfriedigungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

2. Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

2.1 Bei Grünhecken und Bäumen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Bauabteilung der Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss § 83 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von fünf Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

2.2 Bei den übrigen Einfriedigungen

Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Einfriedigungen, die höher als 1.20 m sind, müssen um das doppelte Mass der Überhöhung von der Grenze zurückgesetzt werden (Beispiel: Höhe des Zaunes 1.50 m - erlaubte Höhe 1.20 m = Differenz 30 cm. $30 \text{ cm} \times 2 =$ gesetzlicher Abstand zur Grenze: 60 cm).

Eine Bewilligung für das Erstellen von Einfriedigungen ist erforderlich, sofern die betreffende Gemeinde Einfriedigungen der Baubewilligungspflicht unterstellt. Andernfalls kann die Einfriedigung unter Einhaltung der Abstandsvorschriften (§ 92 Absatz 1 - 3 des kantonalen RBG) ohne Bewilligung erstellt werden. Bewilligungsbehörde für Einfriedigungen sind die Gemeinden und nicht das Kantonale Bauinspektorat.

Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz: (Öffentliches Recht)

Bewilligungserfordernis

§ 120 RBG

1e Eine Baubewilligung ist erforderlich für Einfriedigungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen.

Stützmauern und Einfriedigungen

§ 92 RBG

1 Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

2 Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

3 Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

4 Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

5 Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 92 c RBV:

Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen werden mit der Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers bewilligt.

§ 94 f RBV:

Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe bedürfen keiner Baubewilligung.

Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 93 RBG

1 Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand vom 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

2 Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

§ 99 RBG

1 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

2 Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

3 Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

4 Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Grenzabstände

Gemäss § 57 RBV gelten für zustimmungsbedürftige bauliche Vorkehrungen wie Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 92 Absätze 1 und 2, § 93 Absatz 1 RBG) folgende Bestimmungen:

1 Stützmauern, Fundamente, Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.

2 Stimmt ein Nachbar einem geringeren Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine gleiche Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 80 2. Einfriedigungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre doppelte Distanz von derselben gehalten werden. Für andere Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

§ 81 3. Pflanzen

a) Zierbäume und Sträucher, Obstbäume, Reben, Anries

1 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher und kleine Zierbäume, ebenso Reben nicht näher als einen halben Meter gegen die Grenze gepflanzt werden.

2 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als sechs Meter gegen die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Für öffentliche Plätze in Ortschaften und Gartenanlagen um Wohnhäuser herum soll die Entfernung wenigstens drei Meter betragen.

3 Mit Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen) soll in offenem Land und gegenüber Reben ein Abstand von wenigstens drei Metern, in offenen Baumgärten und Buntten ein solcher von zwei Metern von der Nachbargrenze gehalten werden.

4 Überraschende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überraschenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 82 b) Wald

1 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf mindestens einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald eines andern Eigentümers.

2 Bestehen dagegen die Nachbargrundstücke in Kulturland, so muss für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich benütztem Boden ein Abstand von drei Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von sechs Metern innegehalten werden.

§ 83 c) Gegenteilige Vereinbarungen, Klagen auf Beseitigung

1 Willigt ein Grundeigentümer gegenüber dem Nachbar in eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 81 und 82 ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden.

2 Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neugepflanzten Bäumen können nur während fünf Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

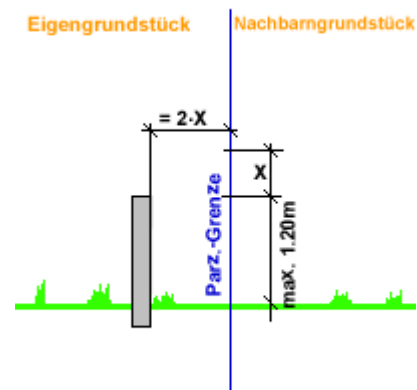
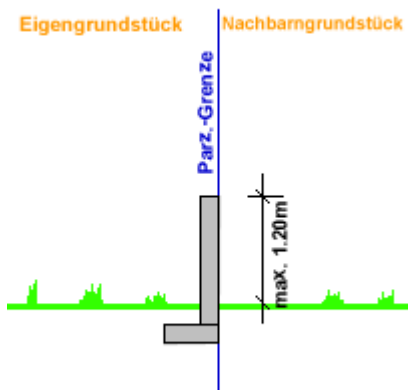
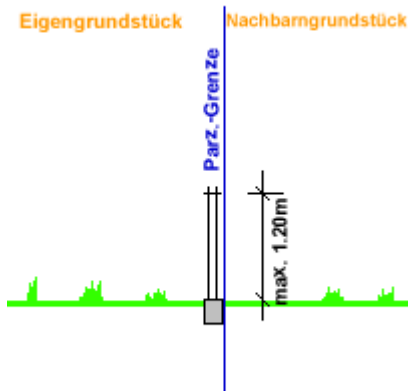
§ 84 4. Bäume längs öffentlichen Strassen und Plätzen

1 Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen; Ausnahmen hievon können durch die Baudirektion bzw. durch den Gemeinderat [Übersicht Gemeinden] gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

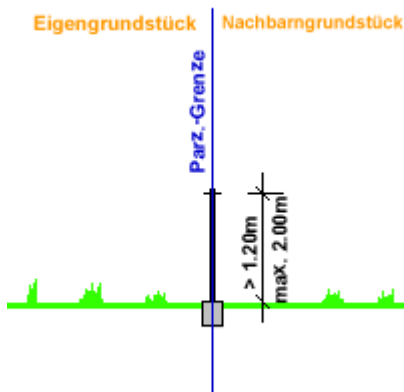
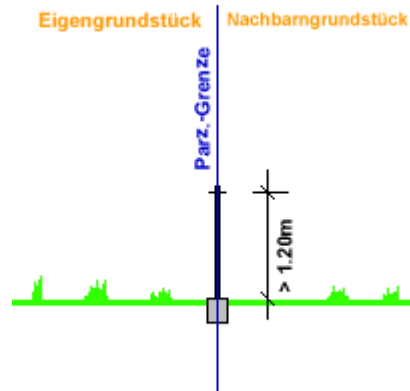
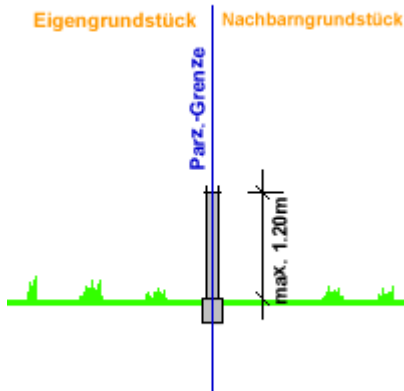
2 Staat und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §§ 81 und 82 vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

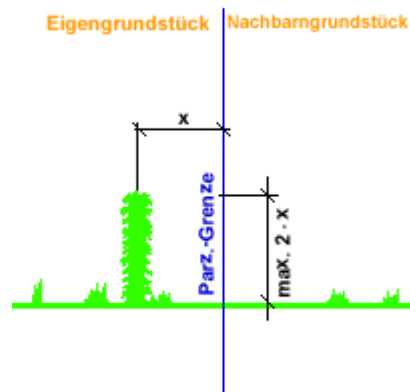
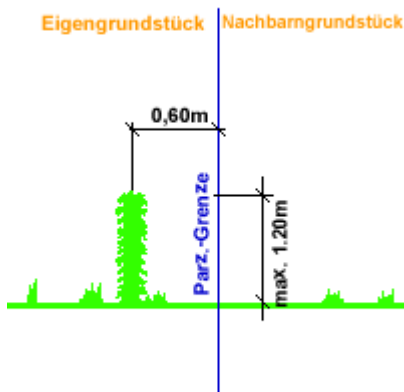
Mass-Skizzen für Einfriedigungen und Grünhecken Einfriedigungen ohne Zustimmung des Nachbarn



Einfriedigungen mit Zustimmung des Nachbarn



Grünhecken ohne Zustimmung des Nachbarn



Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn

